



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 18.12.2013

Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 31.10.2013 der Flächen, auf denen Hunde auch außerhalb bebauter Ortsteile an einer kurzen Leine geführt werden müssen
2. Bekanntmachung vom 02.12.2013 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig für die am 25. Mai 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 25. Mai 2014
3. Bekanntmachung vom 12.12.2013 des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2014
4. Bekanntmachung vom 12.12.2013 über die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009
5. Bekanntmachung vom 12.12.2013 über die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009
6. Bekanntmachung vom 12.12.2013 über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2001
7. Bekanntmachung vom 12.12.2013 über die Planfeststellung für den Neubau der L 776 von Nuttlar / „Evenkopf“ bis Zubringer A 46 (B 480n) von Bau-km 3+021,850 bis Bau-km 5+465,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Brilon, nördlich Ortsteil Scharfenberg einschließlich
 - dem Anschluss an die B 480 mittels Kreisverkehrsplatz südlich der A 46
 - der Errichtung von Brückenbauwerken (über das „Eidmecketal“, über den „Rocken“, über den „Schlebornbach“ sowie über einen Wirtschaftsweg)
 - der Errichtung einer Stützwand am „Suhrenberg“ – Süd

8. Bekanntmachung vom 12.12.2013 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig
9. Bekanntmachung vom 12.12.2013 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.12.2013 gefassten Beschlüsse
10. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, vom Dezember 2013
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2012 der Hochsauerlandenergie GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 der Hochsauerlandenergie GmbH
 - Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichts 2012 der Hochsauerlandenergie GmbH
11. Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 26.11.2013 über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

1

Bekanntmachung der Flächen, auf denen Hunde auch außerhalb bebauter Ortsteile an einer kurzen Leine geführt werden müssen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 20.12.2012 werden von der Gemeinde Bestwig als Örtlicher Ordnungsbehörde folgende Flächen im Gemeindegebiet festgelegt, an denen Anleinzwang auch außerhalb bebauter Ortsteile für alle Hunde gilt:

1. Auf allen Geh- und Radwegen außerhalb bebauter Ortsteile, die als solche gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung mit dem Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet sind.
2. Im Bereich des „Sündenwäldchens“ von der Alfert bis zur „Oststraße“ in Velmede
3. Auf dem Wirtschaftsweg „Unter den Gärten“ in Andreasberg
4. Auf dem Weg entlang der Kreisstraße 44 von Ramsbeck bis nach Andreasberg
5. Auf dem „Bähnchenweg“ vom Sportplatz in Bestwig bis zum Beginn des Gewerbegebietes „Ziegelwiese“ in Ramsbeck
6. Auf dem „Dümelweg“ von der Bachstraße bis zur „Alten Briloner Straße“ in Nuttlar
7. Auf dem „Elpeweg“ vom Eingangsportal in Ostwig bis zum Sportplatz in Gevelinghausen
8. Auf dem „Privatweg Freiherr von Lüninck“ von der Hauptstraße in Ostwig bis zur B 7
9. Auf dem Wirtschaftsweg von Ostwig durch das „Loh“ bis zum Schieferbergwerk in Nuttlar
10. Auf dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der „Schildstraße“ in Ostwig Richtung Bigge
11. Auf dem gesamten Bergbauwanderweg in Ramsbeck
12. Auf dem Wirtschaftsweg oberhalb der „August-Beule-Straße“ in Ramsbeck
13. Auf dem Wirtschaftsweg von der Turn- und Schwimmhalle in Ramsbeck und dem Weg entlang der Kreisstraße 44 bis zum Ortseingang Berlar

14. Auf dem Verbindungsweg von der Holz-Brücke in Velmede bis zur Straße „Unterm Schieferberg“ entlang des Ruhrtalradweges sowie auf der Wegweiterführung bis zur „Kanalstraße“

15. In der Verlängerung des „Gebker Weges“ in Velmede entlang des Ruhrtalradweges Richtung Wehrstapel

16. Auf dem gesamten Bestwiger Panoramaweg

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestwig, den 31.10.2013

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Péus

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bestwig, den 02.12.2013

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig für die am 25. Mai 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 24 und 75b Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32 oder 1.35, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

kostenlos in Papierform oder als CD-Formularsatz abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerberin / Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen / Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen / Bewerber und die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin / eines Bewerbers als Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine(n) andere(n) Bewerberin / Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin / Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen / Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (28.06.2013) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitgliederinnen / Mitglieder, Vertreterinnen / Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin / der Leiter der Versammlung und zwei von

dieser bestimmte Teilnehmerinnen / Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen / der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen / Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, - 7. April 2014-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Bestwig, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung des Innenministeriums.

Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers; bei Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner ihre / seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin / der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**
Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, -7. April 2014-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin / der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, -7. April 2014-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen / der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamtinnen / Beamte und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung

über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dieses zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen / Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen / Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin / ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine / einen im Wahlbezirk oder für eine / einen auf einer Reserveliste aufgestellte(n) Bewerberin / Bewerber sein soll.

3.3 Soll eine Bewerberin / ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine / einen im Wahlbezirk oder für eine / einen auf der Reserveliste aufgestellten andere(n) Bewerberin / Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der / des zu ersetzenden Bewerberin / Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die / der zu ersetzende Bewerberin / Bewerber aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **9 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen / Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig

4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

4.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

4.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, -7. April 2014-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **140 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich anzugeben.
- Für jede / jeden Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie / er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein / Eine Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

4.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin / der Bewerber zu versichern, dass sie / er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister oder Landrätin / Landrat kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, -7. April 2014-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig sind

**spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, -7. April 2014-, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32 oder 1.35, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke vom 07.06.2013, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig Nr. 4, 39. Jahrgang, vom 28.06.2013, wird hingewiesen.

Péus

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2014 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung –voraussichtlich- am 05.02.2014)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

02. Januar 2014 bis einschließlich 16. Januar 2014

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.41) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 12. Dezember 2013

Ralf Péus
Bürgermeister

4

1. Änderungssatzung vom 12.12.2013 zur Entwässerungssatzung für die Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013, S. 194), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.), hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009

Art. 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 2 Nr. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

3.a) Die Überschrift von § 8 lautet:

Abscheide- und sonstige Vorreinigungsanlagen

3.b) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde kann für die Einleitung von Niederschlagswasser eine Vorreinigung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorreinigungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere

für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

4. § 11 Satz 2 wird wie folgt fortgeführt:

und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

5. § 15 wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

6.a) § 21 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

§ 15

Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 SÜwVO NRW 2013 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen lässt (§ 14 Nr. 1 SÜwVO Abw NRW 2013) oder Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundiger nach § 12 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 zu verfügen (§ 14 Nr. 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

6.b) § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009 in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-

dekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 12.12.2013

Péus

5

1. Änderungssatzung vom 12.12.2013 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Artikel 2

In § 4 Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 9 eingefügt:

„Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermeiden. Daher wird gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf die

Daten des Wasserversorgers zurückgegriffen. Die von dem Wasserversorger übermittelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr bilden.

Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“

Die nachfolgenden Sätze werden Satz 10 bis 12.

Artikel 3

In § 4 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird – soweit im Einzelfall der Einbau von Messgeräten nicht möglich oder nicht zumutbar ist - die Wassermenge um 10 m³/ Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt.

Maßgebend für die Anzahl der Vieheinheiten ist der 30.06. des Veranlagungsjahres. Der Pauschalabzug wird nach unten in der Weise begrenzt, dass eine verbleibende jährliche Abwassermenge von 35 m³ je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück am Stichtag, dem 01.10. des Veranlagungsjahres, ihren Wohnsitz hatte, nicht unterschritten werden darf.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

Artikel 4

§ 11 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009 in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 12.12.2013

Péus

**2. Änderungssatzung vom 12.12.2013
zur Satzung über Verwaltungsgebühren
der Gemeinde Bestwig
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 254), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 -Beitreibung- erhält folgende Fassung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel II

Die Höhe der Gebühr nach § 2 richtet sich nach der geänderten Fassung des Gebüh-
rentarifes der Anlage.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite mindestens	0,35 9,00
12.	Lichtpausen und Plotterausdrucke	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Änderungssatzung zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig vom 17.12.2009 in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 12.12.2013

Péus

7

Gemeinde Bestwig

59909 Bestwig, den 12. Dezember 2013

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der L 776 von Nuttlar / „Evenkopf“ bis Zubringer A 46 (B 480n) von Bau-km 3+021,850 bis Bau-km 5+465,000 auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Brilon, nördlich Ortsteil Scharfenberg einschließlich

- dem Anschluss an die B 480 mittels Kreisverkehrsplatz südlich der A 46
- der Errichtung von Brückenbauwerken (über das „Eidmecketal“, über den „Rocken“, über den „Schlebornbach“ sowie über einen Wirtschaftsweg)
- der Errichtung einer Stützwand am „Suhrenberg“ – Süd

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08. Januar - 07. Februar 2014 einschließlich** bei der

Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,
Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.13

während der Dienststunden

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. Februar 2014 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei der Gemeinde Bestwig und der Stadt Brilon Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a Straßen- und Wegegesetz NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt, der ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 39 Abs. 2b StrWG NRW). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NW und die Veränderungssperre nach § 40 Straßen- und Wegegesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz).

Ralf Péus
Bürgermeister

8

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig vom 12.12.2013 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig beschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Bestwig ist Eigentümerin des Bürger- und Rathauses in Bestwig, das im Oktober 1994 bezogen worden ist. Im Bürger- und Rathaus befinden sich zum einen die Einrichtungen der Verwaltung. Zum anderen kann das Gebäude ebenfalls als örtliche Begegnungsstätte genutzt werden.

§ 1

Die örtliche Begegnungsstätte umfasst folgende Räume und Bereiche:

Erdgeschoss

<u>Zimmer-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Größe (qm)</u>
E.28	Foyer	108
E.36	Küche Bürgertreff	19
E.38	Bürgertreff	130

1. Obergeschoss

<u>Zimmer-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Größe (qm)</u>
1.18	Vorraum/Schminkraum Bühne	11
1.20	Teeküche	16
1.21	Vorraum/Schminkraum Bühne	11
1.22	Garderobe Großer/Kleiner Bürgersaal	34
1.24	Foyer Großer/Kleiner Bürgersaal	59
1.25	Großer Bürgersaal	207
	Kleiner Bürgersaal	100
	Bühne	40
1.39	Kleiner Besprechungsraum	34
1.40	Großer Besprechungsraum	50

2. Obergeschoss

<u>Zimmer-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Größe (qm)</u>
2.21	Garderobe Kleiner Vortragsraum	8
2.22	Foyer Kleiner Vortragsraum	50
2.23	Regieraum	5
2.24	Empore	22
2.25	Kleiner Vortragsraum	65

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Begegnungsstätte. Die als Anlage beigefügte Übersicht über die Benutzungsentgelte regelt die entsprechende Erhebung von Benutzungsentgelten.

§ 2

Die Begegnungsstätte steht grundsätzlich **ortsansässigen** Bürgern, Vereinen, Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur- und Kommunikationszwecke zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken sowie Familienfeiern und sonstige private Anlässe. Darüber hinaus obliegt dem Bürgermeister im Einzelfall die Entscheidung über weitere Nutzungsgenehmigungen der Begegnungsstätte für im gemeindlichen Interesse stehende Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der örtlichen Begegnungsstätte besteht nicht.

Die Überlassung der Begegnungsstätte erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inkl. Anlage über die Benutzungsentgelte durch den Benutzer.

§ 3

1. Anträge auf Benutzung der Begegnungsstätte sind rechtzeitig an die Gemeinde Bestwig mit Angabe der entsprechenden Räumlichkeiten zu stellen. Die Genehmigung erfolgt in Form einer schriftlichen Benutzungszusage.
2. Der Benutzer hat im Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inkl. Anlage.
3. Bei der Benutzung des Bürgertreffs wird grundsätzlich vor der Veranstaltung der Schlüssel gegen Quittung mit Rückgabevermerk ausgehändigt. Eine Aushändigung des Schlüssels für sonstige Räume erfolgt im besonderen Einzelfall.
Der Schlüssel ist spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für alle Kosten und Folgekosten.

§ 4

1. Das Gebäude mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
2. Das Inventar, im einzelnen Stühle und Tische, kann durch den Benutzer nach eigenen Vorstellungen umgeräumt werden. Nach der Veranstaltung, spätestens aber bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages, sind vom Benutzer die verlassenen Räume im ordnungsgemäßen und sauberen Ursprungszustand der von der Gemeinde beauftragten Person zu übergeben. Sofern von der Gemeinde Bestwig eine andere Mobiliarkonstellation angestrebt wird, ergeht besondere Mitteilung. Sollte die Reinigung unterbleiben, ist die Gemeinde Bestwig berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers ausführen zu lassen.
3. Für alle Schäden, die vom Benutzer verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

§ 5

Bei Durchführung von Veranstaltungen ist der Benutzer u.a. verpflichtet,

- das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Vergnügungssteuer, GEMA) selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen (Hausmeister, Mitarbeiter des Hauptamtes und Finanzverwaltung) zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 7

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Anlage beigefügten Übersicht über die Benutzungsentgelte.

1. Bei folgenden Veranstaltungen werden **keine** Kosten erhoben:
 - Veranstaltungen der gemeindlichen Schulen und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen,
 - Veranstaltungen der gemeindlichen Fraktionen und der Fraktionen des Hochsauerlandkreises.
 - Veranstaltungen von Organisationen, in denen die Gemeinde Bestwig Mitglied ist

- sonstige Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Bestwig durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

2. Für die nachfolgend genannten Veranstaltungen werden lediglich Personalkosten erhoben, sofern nach Auffassung der Gemeinde ein Hausmeister erforderlich ist:
 - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden, Parteiorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen,
 - Veranstaltungen von Schulen in der Gemeinde Bestwig, die jedoch nicht in Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehen.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

3. Für die sonstigen kulturellen Veranstaltungen, die im Interesse der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bestwig sind und die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, werden ein Benutzungsentgelt und Bewirtschaftungskosten erhoben. Ferner sind Personalkosten zu erstatten, sofern nach Auffassung der Gemeinde ein Hausmeister erforderlich ist.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

4. Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Sofern in Ausnahmefällen nach Ansprache eine andere Regelung, z.B. durch die Bereitstellung von Getränken durch die Gemeinde getroffen wird, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Die Gemeinde Bestwig schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, dass der Schadenseintritt auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Gemeinde Bestwig zu vertreten hat.

Gegenüber unberechtigten Benutzern der Räume ist jede Haftung ausgeschlossen.

Für Diebstahl und Verlust von eigenem Schaden und persönlichen Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für eine diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen.

Der Verantwortliche haftet auch für Schäden, die der Gemeinde Bestwig durch eine un-terlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis eines besonderen Versiche-rungsschutzes verlangen.

Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbunden Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig vom 01.06.1995 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig vom 12.12.2013 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig (Benutzungsentgelt)

Stand: 01.01.2014

Bereich	Benutzungskosten		Bewirtschaftungskosten		Personalkosten
	Grundgebühr (€)	Benutzungsentgelt (€/Std.)	Sommerhalbjahr 01.05.-30.09. (€/Std.)	Winterhalbjahr 01.10.-30.04. (€/Std.)	Hausmeister (€/Std.)
A (Bürgertreff und Küche)	40,00	8,55	1,10	7,80	Nach aktuellem KGSt.-Bericht (Kosten eines Arbeitsplatzes) Stand 2013/14: 29,80
B (Foyer)	40,00	6,00	0,70	6,00	
C (großer und kleiner Bürger- saal, Bühne, Regieraum, Empore, Foyer etc.)	40,00	28,30	3,10	25,90	
D (wie Bereich C, nur ohne den kleinen Bürgersaal)	40,00	22,60	2,40	20,70	
E (kleiner Bürgersaal, Foyer, Garderobe)	40,00	13,50	1,30	12,90	
F (kleiner Besprechungsraum)	40,00	1,80	0,70	1,80	
G (großer Besprechungsraum)	40,00	2,90	0,70	2,60	
H (kleiner Vortragsraum)	40,00	3,50	0,70	3,40	

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 12.12.2013

Péus

9

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 12.12.2013

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.12.2013 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 eine Schiedsperson für den Schiedsbezirk I gewählt.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 den Auftrag für die Anschaffung eines Bauhoffahrzeugs erteilt.

3. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Auftrag für die Durchführung der Renaturierungsmaßnahme „Hennenohl / Im Hachenloh“ an der Ruhr im Ortsteil Velmede – Vergabe der Gewässer- und Erdbauarbeiten - erteilt.

Péus

10

Bekanntmachung

**über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr
2012 der HochsauerlandEnergie GmbH.**

In seiner Sitzung vom 05. November 2013 hat die Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 226.562,88 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 der HochsauerlandEnergie GmbH

An die HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 22. Mai 2013

Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Kampen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichts 2012 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. März 2014 bis zum 31. März 2014 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

11

Hochsauerlandkreis



Der Landrat

Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27

59870 Meschede

Auskunft erteilt: Herr Theune

Telefon: 02961/94-3315

e-mail: norbert.theune@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, **Gemarkung Ramsbeck, Flur 1, 4, 5, 9, 12, 13, 17, 18 und 19** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

2. Januar bis 3. Februar 2014

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 615

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das neu eingerichtete Liegenschaftskataster erhoben werden.

Brilon, den 26.11.2013

Im Auftrag

gez. Vedder

